

TVöD-Entgeltgruppe 14 für alle PsychotherapeutInnen (PP+KJP) !

Die Entgeltgruppe 14 ist seit 2017 für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen in der Anlage 5 der Entgeltordnung des TVöD-VKA, im Besonderen Teil „Krankenhäuser“ (Anhang 3), unter der Ziffer XVII festgeschrieben.

Das führt gelegentlich zu Irritationen bei KollegInnen. Gilt diese Zuordnung auch für PP oder KJP, die nicht im Gesundheitswesen (z. B. kommunale Krankenhäuser) arbeiten? Wie sieht es aus mit PP und KJP in Beratungsstellen oder beim Schulpsychologischen Dienst (= Besonderer Teil Verwaltung, Anlage 2)? Oder bei PsychotherapeutInnen, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen angestellt sind (Anlage 4)?

Rücksprache mit der Bundesebene des Fachbereichs 3 von ver.di schafft jetzt Klarheit:

„In der Vorbemerkung Nr. 1 Satz 5 der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TVöD wurde vereinbart, dass ein spezielles Tätigkeitsmerkmal auch dann Anwendung findet, wenn der Beschäftigte außerhalb des entsprechenden Besonderen Teils beschäftigt ist. D.h. auch für den Besonderen Teil Verwaltung gilt das spezielle Merkmal PP bzw. KJP, wie auch für alle anderen durchgeschriebenen Fassungen.

Hinzu kommt, dass die durchgeschriebenen Fassungen nur zur besseren Übersicht und Lesbarkeit erstellt wurden. Das wurde auch so in den Vorbemerkungen aller durchgeschriebenen Fassungen vereinbart. ...“

Somit ist gesichert, dass alle PsychotherapeutInnen, die unter den TVöD-VKA fallen, auch Anspruch auf eine Vergütung gemäß EG 14 haben, egal in welcher Sparte sie in dieser Funktion arbeiten. Entscheidend ist, dass es sich dabei um eine Tätigkeit als PsychotherapeutIn handelt.

Ungewiss ist noch die Übertragung der neuen Entgeltregelungen auf Bereiche, in denen der TVöD ebenfalls zur Anwendung kommt, die aber nicht zum Kommunalbereich gehören. Dies können z. B. Haustarife oder Allgemeine Vergütungsregelungen sein, die sich direkt an den TVöD anlehnen.

Klaus Thomsen und Heiner Vogel